(Zweite Ausgabe.)

Sonnabend, 10. Februar. № 6. 1866. — 3. Jahrgang.

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuß. Postanstalten 4 1/2 Sgr., bei den außerpreußischen Postanstalten 7 3/4 Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren incl. Botenlohn 6 Sgr., in der Expedition, Taubenstr. 27, 4 1/2 Sgr. Inserate die Zeile 3 Sgr.

Die erste Ausgabe unseres Blattes ist von der Polizei mit Beschlag belegt worden wegen des Leitartikels, welcher unter dem Titel: **„Ein Angriff auf die Unverletzlichkeit unserer Abgeordneten"** den neuesten Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals besprach. Wir halten es nicht für gerechtfertigt, ein Ereigniß von solcher Wichtigkeit für die verfassungsmäßige Entwicklung unseres staatlichen Lebens mit Stillschweigen zu übergehen; da wir aber fürchten müssen, in einem neuen Aufsatz über dies Thema wiederum die Grenze zu überschreiten, welche die Behörden für diese Besprechungen annehmen, so lassen wir hier eine Erklärung folgen, welche der Geheime Justiz- und Appellations-Gerichtsrath v. Ammon über diesen Gegenstand in der Kölnischen Zeitung veröffentlicht hat. Da Herr v. Ammon Mitglied der Kommission war, welche den Verfassungs-Entwurf ausarbeitete, so muß seiner Erklärung über die Bedeutung der einzelnen Paragraphen natürlich eine große Bedeutung beigelegt werden.

Erklärung.

Die Entscheidung des königlichen Ober-Tribunals, welche die Redefreiheit der Landtags-Mitglieder insofern beschränkt, als sie der Staatsanwaltschaft und den Gerichten, wie es heißt, die Unterscheidung vindizirt, ob ein Redner im Bewußtsein seiner Berufserfüllung gesprochen habe, oder ob er doloser Weise aus dem Kreise herausgetreten, welcher ihm als Landtags-Mitglied gezogen sei, — macht es mir am Abende eines seit nahe fünfzig Jahren dem Dienste der Gerechtigkeit gewidmeten Lebens zur Gewissenspflicht, Zeugniß gegen diese Unterscheidung abzulegen aus zwei Perioden meines Lebens, worin es mir beschieden war, unmittelbar zu der fraglichen Verfassungsbestimmung mitzuwirken. Ich glaube dadurch meinem Vaterlande einen Dienst zu leisten, wenn ich ein Scherflein dazu beitrage, daß eine irrige, den Präcedenzfällen zuwider laufende und mit höchst bedenklichen Folgen verknüpfte Jurisprudenz nicht festgehalten werde.

Gegen Ende des Monats März 1848 wurde ich durch das Ministerium Camphausen aus meiner noch jetzt inne habenden Stellung nach Berlin entboten, um mit an der Gesetzgebung zu arbeiten. Es galt damals, mildes Oel auf die Wogen zu gießen, welche den Damm überfluthet hatten, der lange der Erfüllung gemachter Zusagen und berechtigter Erwartungen entgegengestellt

worden war. Als erstes dringendes Bedürfniß in dieser Beziehung stellte sich eine ehrliche Verfassung dar. Unbedingte Redefreiheit der Abgeordneten in den Kammern, unter deren alleiniger Disciplin, war eines der ersten Erfordernisse dieser Verfassung. Zu ihrer Vorbereitung und Bearbeitung wurde aus den verschiedenen Ministerien eine Kommission gebildet, welcher ich Seitens des damaligen Justizministers Dr. Bornemann als Mitglied beigegeben wurde.

In dieser Eigenschaft habe ich mich wesentlich an der Vorberathung des Verfassungs-Entwurfs vom 20sten Mai 1848 betheiligt und die Fassung des § 57:

> „Die Mitglieder der Kammern können weder für ihre Abstimmung in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden"

rührt von mir her.

An irgend welche Hintergedanken wurde damals nicht gedacht, und obwohl der Entwurf in der Minister-Konferenz manche Aenderung erfuhr, so wurde doch der vorstehende Paragraph einfach und unverändert darin aufgenommen. — Hätte man eine Unterscheidung wie die oben erwähnte in Reserve halten wollen, so würde ich wenigstens meine Mitwirkung dazu, als eines ehrlichen Mannes unwürdig, rund versagt haben. Den Ehrenmännern aber, welche damals das Ministerium bildeten, konnte ich einen solchen Vorbehalt nicht zutrauen. Der Herr Generalstaatsanwalt Grimm, damals mein Kollege im rheinischen Appellationsgerichtshofe, welcher jetzt so scharfsinnig die obige Distinktion hervorgehoben hat und welcher damals mit mir zu gleichem Zwecke nach Berlin berufen war, wo er mit mir dasselbe Quartier bewohnte und wo wir uns täglich über unsere Arbeiten unterhielten, wenn gleich er mit dem Verfassungsentwurf speziell nicht beschäftigt war, wird sich vielleicht noch erinnern, daß man damals keine Hintergedanken hegte.

So ging denn der Verfassungsentwurf in die National-Versammlung, und diese faßte den Art. 79 ihres Verfassungsentwurfs mit einer Aenderung dahin:

> „Sie können für ihre Abstimmungen oder für die in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete abgegebenen schriftlichen oder mündlichen Aeußerungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden."

Die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 stellte die Fassung des Entwurfes vom 20. Mai 1848 wieder her.

Bei der Berathung in der Ersten und Zweiten Kammer über die Revision dieser Verfassung wurde die Bestimmung übereinstimmend gefaßt:

> Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf dem Grunde der Geschäftsordnung (Art. 78.) zur Rechenschaft gezogen werden.

Zuerst wurde diese Fassung von der Zweiten Kammer nach dem Vorschlage ihrer Revisions-Kommission angenommen, — der Zentral-Ausschuß der Ersten Kammer schloß sich demnächst derselben an und die Erste Kammer genehmigte dieselbe ohne Diskussion.

Ich war damals Vorsitzender des Zentralausschusses zur Revision der Verfassung und kann als solcher Zeugniß geben, daß weder in demselben, obwohl er aus Männern sehr verschiedener politischer Färbung bestand*), — noch in dem Plenum der Ersten Kammer die geringste Ausstellung oder Deutelung gegen diese Fassung gemacht wurde. Auch in der königlichen Botschaft vom 7. Januar 1850, worin mehrere Aenderungen der Verfassung verlangt wurden, war von diesem Artikel mit keinem Worte die Rede. So kam er denn in die Verfassung vom 31. Januar 1850, so wurde er mit derselben vom Könige und den Abgeordneten beschworen, und so wurde er in voller Unbedingtheit 17 Jahre hindurch verstanden und gehandhabt — bis man erst in allerneuester Zeit durch die beregten Distinktionen ihn abzuschwächen suchte.

Wo aber die Gesetzgebung mit allen ihren Faktoren klar und einfach gesprochen und keinerlei Vorbehalt noch Unterscheidung gemacht hat, da kann auch kein Staatsanwalt und kein Gericht durch Unterscheidungen und Interpretationen die Unverletzlichkeit der Abgeordneten außerhalb der Kammer schwächen.

Das ist meine tiefe und innige Ueberzeugung, mit welcher ich stehe und falle.

Köln, den 5. Februar 1866.

Friedrich v. Ammon,
Geheimer Justiz- und Appellations-Gerichtsrath.

*) Er bestand aus den Abgeordneten: v. Ammon (Vorsitzender), v. Alvensleben, Baumstark (Berichterstatter), Camphausen, Dahlmann, Heffter, v. Jordan, Graf v. Itzenplitz, Kühne, Mätzke, Graf v. Pückler, Schmückert, v. Wittgenstein, v. Witzleben.

Politische Wochenschau.

Preußen. Das Abgeordnetenhaus hat, seit unserm letzten Wochenbericht, am 3. d. Mts. eine Plenarsitzung gehalten. In derselben theilte der President Grabow nach Erledigung einiger geschäftlichen Sachen folgenden, von dem Abg. Hoverbeck und 186 Mitgliedern des Hauses eingebrachten Antrag mit:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen zu erklären,

„In Erwägung, daß die gerichtliche Verfolgung der Abgg. Twesten und Frentzel wegen Reden, die sie im Abgeordnetenhause gehalten haben, von der Staatsanwaltschaft beantragt, von den Gerichten erster und zweiter Instanz zwar abgelehnt, von dem Strafsenat des Obertribunals aber zugelassen ist, im Widerspruche mit entgegenstehenden Entscheidungen dieser Behörde aus den Jahren 1853 und 1865.

„In Erwägung, daß der Art. 84 der Verfassung anordnet: Sie (die Mitglieder beider Kammern) können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

„In Erwägung, daß hierdurch zum Schutze der für die

Wirksamkeit des Landtages unentbehrlichen Redefreiheit jeder Behörde außerhalb des Landtages irgend eine Befugniß, wegen Reden der Landtagsmitglieder gegen dieselben einzuschreiten, unzweideutig abgeschnitten ist, daß folglich der Staatsanwaltschaft und den Gerichten keine Ausdeutung, keine Censur des Inhalts der Reden der Volksvertretung zusteht;

„In Erwägung, daß jeder Angriff dieser Art das Verfassungsleben in seinen Wurzeln untergräbt; erklärt das Haus der Abgeordneten:

1) Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf gerichtliche Verfolgung der Abgg. Twesten und Frentzel wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause, sowie die Zulassung dieses Antrages von Seiten des Straffenats des höchsten Gerichtshofes, enthalten eine Ueberschreitung der amtlichen Befugnisse der Staatsanwaltschaft und der Gerichte und einen, den Art. 84 der Verfassung verletzenden Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses.

2) Das Haus der Abgeordneten erhebt zur Wahrung seiner Rechte und der Rechte des nach Art. 83 der Verfassung von ihm vertretenen ganzen Volkes Protest gegen diesen Eingriff und gegen die Rechtsgiltigkeit eines jeden Verfahrens und jeder Verurtheilung, welche in Folge dieses Antrages und ähnlicher Anträge der Staatsanwaltschaft gegen seine Mitglieder ergehen möchten."

Der Antrag wurde nach einer kurzen Debatte, welche nur die formelle Behandlung des Gegenstandes betraf, da sich alle Redner im Prinzip damit einverstanden erklärten, zur Schlußberathung gestellt, und für dieselben der Abg. v. **Forkenbeck** zum Referenten, der Abg. **Aßmann** zum Korreferenten ernannt. Die Verhandlungen des Hauses werden am Freitag stattfinden, und soll der Justizminister aufgefordert werden, in der betreffenden Sitzung zu erscheinen.

Es wird darauf ein Antrag von **Reichensperger** und Genossen auf **Erlaß einer Adresse an den König** eingebracht. Dieselbe soll ebenfalls durch Schlußberathung im Hause erledigt werden, und wird der Abg. Dr. **Gneist** zum Referenten und der Abg. Dr. **Waldeck** zum Korreferenten ernannt.

Ein Antrag des Abg. Jung wegen des Erlasses des Kriegsministers in Betreff der **Prüfung der moralischen Qualifikation der einjährigen Freiwilligen** soll auf den Wunsch des Antragstellers gleichfalls durch Schlußberathung erledigt werden. Zum Referenten wird der Abg. **Stavenhagen**, zum Korreferenten der Abg. **Immermann** ernannt.

Die Abgg. **Hammacher** und **Cornely** haben einen Antrag eingebracht, den **zwischen der Regierung und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag** auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Derselbe wird der Kommission für die Köln-Mindener Angelegenheit überwiesen.

Es bringt darauf der **Kriegsminister** einen Gesetzentwurf ein, betreffend einen **außerordentlichen Geldbedarf für die Marine**. Es wird durch denselben ganz wie in der ähnlichen Vorlage des vorigen Jahres, die Bewilligung zur Aufnahme einer **Anleihe von 10 Millionen Thalern** gefordert. Zur Berathung des Entwurfes soll eine Kommission von 21 Mitgliedern gewählt werden.

Der **Finanzminister** übergiebt darauf die Rechnungen über die Führung des Staatshaushaltes für 1859, 60, 61 und 62 mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer. Die Rechnungen für 1863 werden vorgelegt werden, sobald die Bemerkungen der Oberrechnungskammer eingegangen sein werden. Dieselben werden der Budget-Kommission überwiesen.

Nachdem darauf der Finanzminister und der Justizminister noch einige Vorlagen, darunter den Gesetzentwurf wegen allmäliger **Ermäßigung des Zuschlages der Gerichtskosten**, eingebracht haben, tritt das Haus in die eigentliche Tagesordnung ein.

Der erste Gegenstand ist eine **Interpellation** des Abg. **Wachsmuth** wegen des Erlasses dreier Verordnungen auf Grund des Artikels 63 der Verfassung, deren Vorlage zur nachträglichen Genehmigung noch nicht erfolgt ist. **Diese Interpellation wird**, nach der Mittheilung des Justizministers, **der Kriegsminister in der nächsten Sitzung beantworten**. Das gleiche wird in Bezug auf die **Interpellation des Abg. v. Bonin** wegen Erlassung eines **Gesetzentwurfes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht u. s. w.** erklärt. Es tritt das Haus darauf in die Debatte über den Antrag des Abg. **Virchow** in Betreff der **Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußen**. Der Raum unseres Blattes gestattet uns nicht, diese Debatte ausführlich zu geben, zumal wir diesen Gegenstand schon wiederholt in unserem Blatte besprochen haben. Wir heben nur hervor, daß der Ministerpräsident bestritt, daß der Landtag bei dieser Angelegenheit gefragt werden müsse, und daß er sich dahin aussprach, die Personalunion der Herzogthümer Schleswig-Holstein mit Preußen würde, wenn sie zu erreichen sei, günstiger für uns sein, als die Erlangung der Februarforderungen. Das Resultat der Debatte war die **Annahme** des Virchow'schen Antrages mit 251 gegen 44 Stimmen. Gegen den Antrag haben, außer den Mitgliedern der konservativen Partei gestimmt: Minister v. **Selchow**, Freiherr v. **Gablenz**, Graf **Bethusy**, **Faucher**, **Prince-Smith**, **Michaelis**, **Reichensperger**, **Osterrath**.

Von den Kommissions-Berathungen ist nur weniges mitzutheilen. Die Berathungen der Kommission wegen des Vertrages mit der Köln-Mindener Bahn besprechen wir in einem besonderen Artikel, es bleibt uns nur noch der Antrag mitzutheilen, welchen die **Justiz-Kommission** in Bezug auf die Petition Classen-Kappelmann's, betr. das **Kölner Abgeordnetenfest**, beschlossen hat. Der Minister des Innern ließ bei den Verhandlungen in der Kommission durch seinen Kommissar erklären, er werde das Verfahren der Regierung, das zwar nicht allseitigen Beifall gefunden, im Plenum rechtfertigen. Auf den Antrag der Abgeordneten Immermann und Wachsmuth wurden darauf folgende Resolutionen einstimmig genehmigt:

1) Die amtlichen Maßregeln, welche auf das Verbot und die Verhinderung des im Juli 1865 von einer Anzahl von Bewohnern der Rheinlande und Westphalens unternommenen Festes zu Ehren der Abgeordneten gerichtet waren, stehen im Widerspruch mit Art. 29 der Verfassungsurkunde und dem dazu erlassenen Gesetz vom 11 März 1850, betreffend die Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

2) Der Minister des Innern hat seine Pflicht dadurch verletzt, daß er auf die Beschwerde vom *c. keinen Bescheid erlassen hat.

3) Der Minister des Innern war verpflichtet, die gesetzwidrigen Maßregeln seiner untergeordneten Beamten sofort zu verhindern.

4) Der Oberprokurator ist verpflichtet, auf Grund des § 315 des Strafgesetzbuches gegen den Reg.-Präsidenten **von Möller** und den Polizeipräsidenten **Geiger** in Cöln, sowie gegen den Bürgermeister **Eich** zu Longerich und **Schaurte** zu Deutz wegen Mißbrauchs der Staatsgewalt die strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen.

Nach der Aeußerung des Justizministers, daß der Kriegsminister die Wachsmuth'sche Interpellation beantworten werde, darf man annehmen, daß Herr v. Roon jetzt die politische Führung des Kabinets übernommen habe.

In Bezug auf die Ansicht des Ministerpräsidenten, die Personal-Union sei vortheilhafter als die Erfüllung der Februar-Forderungen, müssen wir unsere Ansicht dahin aussprechen, daß dies, wenn die Herzogthümer dabei ihre gesonderte Militairverwaltung behalten sollen, offenbar nicht der Fall ist.

Der Staat und die Aktionäre der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir haben in unserem Blatte schon wiederholt den Vertrag besprochen, welchen der Staat am 10. August des vorigen Jahres mit den Aktionären der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft geschlossen hat. Wir haben stets unsere Ansicht dahin ausgesprochen, daß das Verhältniß des Staates zu dieser Gesellschaft, welches durch verschiedene Gesetze festgestellt worden ist, auch nur durch Gesetze geändert werden könne, und daß deshalb jener neue Vertrag, um rechtsverbindlich zu sein, der Zustimmung sämmtlicher Faktoren der Gesetzgebung bedarf. Es ist dies von Seiten der Regierung sowohl als auch der Aktionäre nicht für nöthig erachtet worden, und man hat den Vertrag in Wirksamkeit treten lassen, ohne daß man vorher die Zustimmung der beiden Häuser des Landtages nachgesucht hat.

Es hat in Folge dessen der Abg. Becker im Abgeordnetenhause den Antrag gestellt: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: den zwischen der königlichen Staatsregierung und der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 10. August 1865 geschlossenen und durch die Gesetzsammlung (1865, Nr. 44) veröffentlichten Vertrag, betreffend Aufhebung der dem Staate zustehenden Amortisation der Köln-Mindener Eisenbahnaktien nach seiner Verfassungsmäßigkeit zu prüfen."

Dieser Antrag ist einer besonderen Kommission überwiesen worden, und diese hat nach mehreren Berathungen, bei welchen Vertreter der Staatsregierung zugegen waren, welche jedoch über die Verhandlungen, die dem Abschluß jenes Vertrages vorangegangen sind, keine Auskunft gegeben haben, auf den Vorschlag des Referenten, Abg. Lasker, beschlossen, dem Abgeordnetenhause einen Antrag zur Annahme zu empfehlen, nach welchem das Haus

„In Erwägung,

daß die Regierung nicht befugt ist, ohne Zustimmung des Landtages solches Staatsvermögen, welches als Einnahmequelle dient, zu veräußern, zu belasten oder sonst einer kontraktlichen Veränderung zu unterwerfen,

daß Staatsverträge und Rechtsverhältnisse des Staates, welche auf Grund eines besonderen Gesetzes zu Stande gekommen oder wirksam gemacht waren, nur unter Mitwirkung aller Gesetzgebungsfaktoren abgeändert werden können,

beschließt, daß die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Vertrag mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft vom 10. August 1865 und die auf Grund desselben beschlossenen Statutennachträge verfassungswidrig und daher rechtsungültig sind, daß dieser Vertrag und die im Jahre 1865 erfolgte zweite Emission von 13 Millionen Stamm-Aktien für den Staat unverbindlich sind, und daß bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung der Vertragsverhältnisse die früheren Bestimmungen ungeschmälert bestehen bleiben.

Wenn dieser Antrag, was wir nicht bezweifeln, vom Hause angenommen wird, so fragt es sich, welchen Einfluß derselbe auf die Aktien der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft ausüben wird.

Da hört man denn vielfach die Ansicht aussprechen, daß die Annahme des Antrages ein Schlag ins Blaue sei: es würde kein Aktionär dadurch seinen Besitz gefährdet sehen, und es würde dieser Besitz auch in Wahrheit nicht gefährdet sein. Ja selbst wenn einst ein Ministerium in Preußen sein würde, welches sehr geneigt sei, den Beschluß auszuführen, so sei eine solche Ausführung nicht möglich, die Aktien würden alsdann so und so oft ihren Besitzer gewechselt haben, und man könne die zufälligen Besitzer nicht mehr verantwortlich machen für etwas, das ihre Vorgänger gethan haben und was sie selbst nicht hätten verhindern können. Wir glauben, daß ein solcher Schluß falsch ist, und daß wir mit dieser Ansicht nicht allein stehen, sondern daß sie von vielen Besitzern dieser Aktien getheilt wird, das beweist der Umstand, daß die Köln-Mindener Eisenbahn-Aktien seit dem Tage, an welchem der Abg. Becker seinen Antrag stellte, erheblich im Preise gesunken sind.

Es läßt sich aber auch sehr leicht nachweisen, daß die Voraussetzung von der Unmöglichkeit, jenen Beschluß einst in Wirksamkeit treten zu lassen, vollständig in der Luft schwebt.

Von dem Tage an, wo der Abschluß jenes Vertrages bekannt wurde, hat die öffentliche Stimme sich laut und vernehmlich darüber ausgesprochen, daß derselbe zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Landtages bedürfe, und es hat wahrlich nicht an Ermahnungen an die Aktionäre gefehlt, auf der Generalversammlung, die über die Annahme oder Ablehnung des Vertrages beschließen sollte, gleichzeitig ihre und des Landes Rechte wahrzunehmen. Diese Ermahnungen sind ungehört verhallt, die Aktionäre haben den Vertrag unbedingt angenommen, und sie haben es sich daher selbst zuzuschreiben, wenn sie sich einen unsicheren Besitz geschaffen haben, der ihnen eines Tages wieder entzogen werden kann. In demselben Falle befinden sich alle diejenigen, welche die neuen Aktien kaufen, die auf Grund jenes Vertrages ausgegeben worden sind. Sie mußten wissen, welche Unsicherheit jenen Aktien innewohnt, und wenn sie dieselben trotzdem gekauft haben und noch kaufen, so haben sie ein Spekulationsgeschäft gemacht, dessen Gefahren sie tragen müssen. Wann diese Gefahr an sie herantreten wird, das ist eine Frage, die sich heut nicht entscheiden läßt, aber die Zeit wird kommen, wo das Recht der Volksvertretung in Bezug auf diesen Vertrag zur vollen Geltung kommen wird, und die Besitzer jener Aktien werden alsdann vergeblich nach einem Grund suchen, welcher die Staatsgewalt bestimmen könnte, dieses Recht nicht auszuüben.

Berichtigung.

In dem Artikel: **der Militair-Etat**, welcher in Nr. 4 dieses Blattes enthalten ist, befindet sich ein Rechenfehler, welchen zu berichtigen wir für nothwendig halten. Die Summe des in den 18 Jahren von 1849—66 für das Militair ausgegebenen Geldes beträgt nämlich nicht, wie dort angegeben, 601,607,942 Thlr., sondern **701,489,995** Thlr., wodurch sich natürlich auch die Durchschnittssumme um mehr als fünf Millionen erhöht, und sind demgemäß alle auf diesen Durchschnitt bezüglichen Zahlen zu ändern.

Druck und Verlag von Franz Duncker in Berlin. — Verantwortlicher Redakteur und Herausgeber: Dr. G. Lewinstein in Berlin.